



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Ellerstraße 56  
53119 Bonn

Nur per E-Mail:

info@bundesimmobilien.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2505

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 14.05.2021

GESCHÄFTSZ. 25-729/005 II#0305

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Mietvertrag Julia Stoschek Collection“ [#213558]**

HIER Bitte um Stellungnahme

BEZUG IFG-Antrag des Petenten [REDACTED] 23. Februar 2021; Ihr Zeichen:  
VORE.O1018-25/21

Sehr geehrte [REDACTED]  
sehr geehrte Damen und Herren,

der im Bezug genannte Petent hat sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gewandt, da er sein Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als verletzt ansieht.

Der Petent wendet sich in seiner Vermittlungsbitte insbesondere gegen die seitens der BImA angekündigten Kosten. Er bezweifelt die Einschätzung des BImA, dass Kosten in Höhe von ca. 300 Euro für eine Prüfung von schutzwürdigen Interessen Dritter anfallen würden. Er gibt zu bedenken, dass der Mietvertrag bei der BImA schon vorliege und die Ankündigung hoher Kosten erfolge, ohne dass dort jemand irgendetwas bearbeitet hätte. Der Petent hinterfragt, wieso nur ein Mitarbeiter des höheren Dienstes die Anfrage bearbeiten und als studierter Jurist für die Prüfung von 25 Seiten Vertragstext fünf Stunden Arbeitszeit benötigen könne. Zudem hat mich der Petent darum gebeten, die im Schreiben der BImA vom 28.04.2021 im Zusammenhang mit der Kostenprognose erwähnte „behördliche Erfahrung“ zu überprüfen.



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Für die Übersendung einer Stellungnahme wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Von: [REDACTED]  
An: [REDACTED]@bundesimmobilien.de;info@bundesimmobilien.de;  
Cc:  
Bcc: MAILREIMPORTBFDI;  
Gesendet: Fr 14.05.2021 09:12  
Betreff: Vermittlung bei Anfrage „Mietvertrag Julia Stoschek Collection“  
[#213558] # 25-729/005 II#0305

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Gz. 25-729/005 II#0305

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter [REDACTED],

in der Anlage finden Sie mein Schreiben in oben bezeichneter  
Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Referat 25 - Informationsfreiheit, Innere Verwaltung, Stasi-Unterlagen -  
Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn  
Fon: (0228) 997799-[REDACTED]  
Fax: (0228) 997799-5550  
E-Mail: referat25@bfdi.bund.de  
Internet: www.bfdi.bund.de

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

Datenschutzrechtliche Erklärung des BfDI für den E-Mail-Verkehr und die  
Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben insgesamt: (nachstehender Link  
führt auf den Internetauftritt des BfDI unter www.bfdi.bund.de)

<https://www.bfdi.bund.de/datenschutz>

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

Hinweis:  
Dies ist eine vertrauliche Nachricht und nur für den Adressaten bestimmt.  
Sollten Sie irrtümlich diese Nachricht erhalten haben, informieren Sie  
bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

Privacy statement of the BfDI for correspondence by email and for  
managing its overall public responsibility: (the following link is  
directing to the web presence of the BfDI at www.bfdi.bund.de)

[https://www.bfdi.bund.de/EN/Service/PrivacyStatement/PrivacyStatement-  
node.html](https://www.bfdi.bund.de/EN/Service/PrivacyStatement/PrivacyStatement-node.html)

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

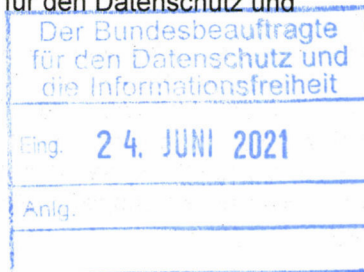
Confidentiality notice:

This is a confidential message and it is intended only for the addressee.  
If you have received this message by mistake, please immediately inform  
the sender and destroy this email.



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit  
Referat 25  
Herrn [REDACTED]  
Postfach 1468  
53004 Bonn



STABSBEREICH **Recht**  
GESCHÄFTSZEICHEN **VORE.O1018-25/21**  
ANSPRECHPARTNER [REDACTED]  
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Ellerstraße 56  
53119 Bonn  
TEL +49 (0) 228-37787 [REDACTED] (oder -0)  
FAX +49 (0) 228 37787-152  
E-MAIL [REDACTED]@bundesimmobilien.de  
INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 22.06.2021

### Vermittlung bei der Anfrage „Mietvertrag Julia Stoschek Collection“

Ihre E-Mail vom 14.05.2021; Ihr Geschäftszeichen 25-729/005 II#0305

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

ich komme auf Ihr Schreiben vom 14.05.2021 in o.g. Angelegenheit zurück, in dem Sie um Stellungnahme zum IFG-Verfahren mit dem Aktenzeichen VORE.O1018-25/21 bitten.

Nach Ihrer Schilderung bezweifelt der Antragsteller, dass für die Prüfung von schutzwürdigen Belangen Dritter „Kosten in Höhe von ca. 300 €“ anfallen. Er gebe zu bedenken, dass der Mietvertrag bereits vorliege und die Ankündigung hoher Kosten erfolge, „ohne dass dort jemand etwas bearbeitet hätte“. Er hinterfrage, wieso nur ein Beschäftigter des höheren Dienstes die Anfrage bearbeiten könne und warum für die Prüfung von 25 Seiten fünf Stunden Arbeitszeit benötigt würden. Der Antragsteller habe zudem gebeten, die in der Kostenprognose genannte „behördliche Erfahrung“ zu überprüfen.

Ich gehe davon aus, dass Ihnen der bisherige Schrift- und E-Mail-Verkehr zwischen dem Antragsteller und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nicht vollständig vorgelegt wurde. Ich erlaube mir daher, zunächst auf den Sachverhalt einzugehen.

Wie in meinem Schreiben an den Antragsteller vom 11.03.2021 dargelegt, erfolgte zunächst eine erste Durchsicht des in Rede stehenden Mietvertrages auf möglicherweise betroffene Belange Dritter. Hierbei kamen wir zu dem Ergebnis, dass bei der Überlassung einer vollständigen Kopie des Vertrages personenbezogene Daten Dritter betroffen sein könnten. Im Vertrag werden Beschäftigte der Julia Stoschek Collection e.V., der Julia Stoschek Collection GmbH und der BImA genannt. Zudem enthält der Vertrag wirtschaftlich relevante Angaben, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Julia Stoschek Collection e.V. und der Julia Stoschek Collection GmbH darstellen könnten. Der Antragsteller wurde daher darauf hingewiesen, dass Anhaltspunkte für schutzwürdige Interessen Dritter vorliegen und daher Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen seien. Hinsichtlich der personenbezogenen Daten wurde auf die Möglichkeit der Schwärzung personenbezogener Daten zur Reduzierung der ansonsten durchzuführenden Drittbeteiligungsverfahren hingewiesen. Darüber hinaus wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung über eine einfache Auskunft herausgehe und voraussichtlich Gebühren zu erheben seien. Zudem wurde der Antragsteller um eine Begründung seines Antrages für die Durchführung der erforderlichen Drittbeteiligungsverfahren gebeten.

Der Antragsteller erklärte sich mit E-Mail vom 12.03.2021 daraufhin mit einer Schwärzung personenbezogener Daten einverstanden. Er trug zugleich vor, es erschließe sich ihm nicht, weshalb Geschäftsgeheimnisse betroffen sein könnten. Zudem erklärte er ausdrücklich, dass er davon ausgehe, dass es sich um eine einfache Auskunft handele. Diesbezüglich führte er aus, dass die Information nicht aufwändig zu recherchieren sei. Wenn die BImA „als informationspflichtige Stelle Bedenken gegen die Weitergabe der begehrten Information habe(n) und Dritte beteiligen wolle(n)/müsse(n), dann stehe es ihr frei, sich selbst abzusichern“. Dies könne aber nicht auf den Antragsteller „in Form von Gebühren abgewälzt werden“.

Mit Schreiben vom 17.03.2021 wurde der Antragsteller sodann informiert, dass sich durch sein Einverständnis zur Schwärzung personenbezogener Daten, die Anzahl der durchzuführenden Drittbeteiligungsverfahren auf zwei reduzieren würde. Zudem erfolgte der Hinweis, dass den betroffenen Dritten, deren Belange berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Es wurde erneut gebeten, seinen Antrag zu begründen. Im Hinblick auf die Ausführungen des Antragstellers in der o.g. E-Mail vom 12.03.2021 erfolgte zudem ein weiterer Hinweis auf mögliche Kosten mit einer knappen Erläuterung der kostenrelevanten Amtshandlungen.

Mit E-Mail vom 04.04.2021 teilte der Antragsteller mit, dass Anlass seines Antrags diverse Presseartikel gewesen seien, in denen die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien sich dahingehend geäußert habe, persönlich für eine vergleichsweise niedrige Miete interveniert zu haben. Es müsse transparent gemacht werden, auf welchem Wege die Politik die Mietpreishöhe beeinflusse. Seines Erachtens bestehe ein Interesse das „Bundeseigentum“ zu ortsüblichen Bedingungen vermietet werde. Durch die „Offenlegung des Mietvertrages soll(e) überprüfbar werden, wie die BImA den Mietvertrag inklusive Nebenabreden gestaltet hat und ob die sehr niedrig angesetzte Miete in irgendeiner Weise begründet wird“. Der Antragsteller erklärte, an seinem Antrag festhalten zu wollen, bat jedoch vorab um eine Kostenschätzung, die zumindest die Größenordnung der zu erwartenden Kosten erkennen lasse.

Mit Schreiben vom 12.04.2021 wurde dem Antragsteller daher dargelegt, dass die BImA entsprechend der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.10.2020 (10 C 23/19) bei der Gebührenbestimmung für den Verwaltungsaufwand einen um jegliche Sachkosten und sonstige kalkulatorische Kosten bereinigten Personalkostensatz zugrunde legt. Der für die Prüfung des Informationsbegehrens erforderliche Verwaltungsaufwand, einschließlich der zwei durchzuführenden Drittbeteiligungsverfahren, würde auf voraussichtlich über fünf Stunden geschätzt. Grundlage dieser Prognose waren die bisherigen Erfahrungen des Unterzeichners und anderer im Stabsbereich Recht der BImA beschäftigten Referenten bei Informationsbegehren, die nach Art und Umfang mit dem hiesigen Verfahren vergleichbar sind. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass der Prüfungsaufwand maßgeblich von der Auswertung der Rückmeldungen der Drittbetroffenen beeinflusst wird. Die diesbezügliche Einschätzung des betroffenen Dritten sei für die Behörde selbstverständlich nicht bindend, sie sei allerdings behördlich stets sorgfältig, insbesondere zur andauernden Wettbewerbsrelevanz von Informationen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen können, zu prüfen. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden würden diese aus der Tätigkeit der mit der Bearbeitung von Anträgen nach dem IFG befästen Referenten im Stabsbereich der BImA bekannten Aspekte, die in die Prognose des voraussichtlichen Verwaltungsaufwandes einfließen, im Schreiben vom 28.04.2021 unter der Bezeichnung „behördliche Erfahrung“ zusammengefasst.

Angesichts der Thematisierung des in Rede stehenden Mietvertrages in mehreren Presseartikeln wurde dem Antragsteller zudem bereits eine Teilauskunft erteilt. Der bisher entstandene Verwaltungsaufwand wurde, auch wenn durch den bisherigen Schriftverkehr insgesamt eine halbe Stunde schon deutlich überschritten wurde, bislang nicht geltend gemacht.

Mit E-Mail vom 14.04.2021 legte der Antragsteller seine Auffassung dar, dass für ihn keine Geschäftsgeheimnisse Dritter erkennbar seien und forderte sinngemäß eine vorgelagerte und kostenfreie, behördliche Prüfung, ob Geschäftsgeheimnisse vorlägen, bevor eine Drittbeteiligung der Vertragspartner der BImA stattfände. Nach seiner Auffassung sei eine Kostenerhebung für die Prüfung, ob Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorlägen, „fragwürdig“. Er halte den geschätzten Verwaltungsaufwand von fünf Stunden eines Beschäftigten des höheren Dienstes für die Prüfung eines Mietvertrages von 25 Seiten für „fragwürdig“.

Da der Antragsteller seinen Ausführungen ein unzutreffendes Verständnis des Begriffes „Geschäftsgeheimnisses“ zugrunde legte, wurde ihm mit Schreiben vom 28.04.2021 dieser Begriff nochmals ausführlich erläutert. Zudem wurde auf die im Schreiben vom 12.04.2021 dargestellte Prognose des voraussichtlichen Verwaltungsaufwandes von voraussichtlich über fünf Stunden Bezug genommen. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass bei der fortgesetzten Bearbeitung des Begehrens des Antragstellers Gebühren im dreistelligen Bereich absehbar sind, wurde er um eine Erklärung gebeten, ob er an seinem Antrag in Kenntnis der voraussichtlich zu erhebenden Gebühren festhalten möchte.

Im Nachgang dieses Schreibens wandte sich der Antragsteller an den BfDI. Zu den diesbezüglich mitgeteilten Zweifeln des Antragstellers an einer korrekten Bearbeitung seines Antrages möchte ich Folgendes anmerken:

Der Antragsteller hält – soweit ersichtlich in erster Linie aus Kostengründen – eine Bearbeitung durch einen Beschäftigten des höheren Dienstes für nicht angebracht. Die Zuständigkeit für Verfahren nach dem IFG ist innerhalb der BImA dem Stabsbereichs Recht durch einen Vorstandsbeschluss ausdrücklich zugewiesen. Die zentrale Antragsbearbeitung bei Verfahren nach dem IFG, bei der die Informationen bei allen etwaig betroffenen Organisationseinheiten der BImA durch den Stabsbereich Recht eingeholt werden und die Verwaltungsverfahren dann auf der Basis der Rückmeldung aus den Fachabteilungen geführt werden, stellt hierbei eine einheitliche rechtskonforme und qualitativ einheitliche Bearbeitung und Bescheidung sicher. Die Bearbeitung und damit auch die notwendigerweise eingehende Prüfung, ob Rechte Dritter einem Informationszugang möglicherweise entgegenstehen, erfolgt beim Stabsbereich durch die hier praktisch sämtlich als Beschäftigte des höheren Dienstes tätigen Juristen.

Wie den Ausführungen des Antragstellers in seiner E-Mail vom 12.03.2021 zu entnehmen ist, vertritt dieser die Auffassung, dass der Verwaltungsaufwand, der durch die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren und die Prüfung von Rechten Dritter, die einen Informationszugang entgegenstehen könnten, bei einer Gebührenfestsetzung nicht zu berücksichtigen ist. Diese Auffassung wird bekanntlich von der Rechtsprechung nicht geteilt. Die BImA folgt insofern der gefestigten Rechtsprechung, dass der Verwaltungsaufwand (einschließlich solchen für die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren) aufgrund des Antrags eines Antragstellers auf Informationszugang erforderlich wird und daher diesem zuzurechnen ist. Dies ergibt sich schon aus § 10 IFG und § 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV), wonach Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erhoben werden.

Ich mache zudem ausdrücklich darauf aufmerksam, dass es sich bei dem mitgeteilten voraussichtlichen Verwaltungsaufwand von über fünf Stunden um eine Prognose handelt, die (auch) den regelmäßigen Verlauf der Drittbeteiligungen berücksichtigt. Die BImA legt – wie bereits geschildert – entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 13.10.2020 – 10 C 23/19) bei der Gebührenbestimmung für den Verwaltungsaufwand einen um jegliche Sachkosten und sonstige kalkulatorische Kosten bereinigten Personalkostensatz zugrunde. Die Rechtmäßigkeit dieser Praxis dürfte mit dem o.g. Urteil rechtlich geklärt sein.

Abschließend mache ich darauf aufmerksam, dass bislang keine eindeutige Rückmeldung des Antragstellers dahin vorliegt, ob eine fortgesetzte Bearbeitung auch angesichts der damit einhergehenden (voraussichtlich) Gebühren erfolgen soll. Bis eine solche Rückmeldung vorliegt, haben wir die weitere Bearbeitung des Antrages daher zunächst ausgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Ellerstraße 56  
53119 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117

FON (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr [REDACTED]

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 27.07.2021

GESCHÄFTSZ. 25-729/005 II#0305

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Mietvertrag Julia Stoschek Collection“  
[#213558]**

HIER Einschätzung und Vermittlungsansatz, Verfahrensmitteilung

BEZUG IFG-Antrag des Petenten [REDACTED] vom 23. Februar 2021;  
Ihre Stellungnahme vom 22. Juni 2021 und ergänzendes Telefonat vom 20.  
Juli 2021; Ihr Zeichen: VORE.O1018-25/21

Sehr geehrter Herr [REDACTED],  
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre ausführliche Stellungnahme und unser freundliches Telefonat danke ich Ihnen. Ich beabsichtige, dem Petenten auf dieser Grundlage kurzfristig Folgendes mitzuteilen:

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) beruft sich auf die Gebühreneinhebung nach den Maßstäben des BVerwG vom 13.10.2020 – 10 C 23/19. Das Vorliegen von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen in einzelnen Regelungen des Vertrages wurde mir seitens der BlmA zumindest plausibel gemacht. Darüber hinaus wurde mir der (zum Teil bereits entstandene und im Falle der Drittbeteiligung weiter zu erwartende) Aufwand (insbesondere bei Vertragsprüfung und Drittbeteiligung) überschlägig dargestellt.

Gegenüber der BlmA habe ich einen vermittelnden Vorschlag gemacht, die Drittbeteiligung ggf. mit nur geringem weiteren Verwaltungsaufwand wie





z.B. (vorab) telefonisch oder kurz schriftlich) durchzuführen. Mein Vorschlag, die private Entscheidung der Dritten über Zustimmung oder Verweigerung bzgl. der Offenlegung betreffender Vertragsregelungen nunmehr einzuholen und sodann entsprechend dieser Entscheidung ggf. die Kostenprognose zu präzisieren, wurde von Seiten der BImA ablehnend aufgenommen. Dabei hat die BImA es als nicht als zielführend erachtet, dass weitere Verwaltungsaufwände und damit Kosten generiert werden, zu denen keine Bereitschaft zu Kostenübernahme besteht. Daher hat die BImA die Antragsbearbeitung bis zur Erklärung der Kostenübernahme ausgesetzt. Zudem hat die BImA bekräftigt, dass sie berechnete Forderungen auch geltend machen und erforderlichenfalls vollstrecken lassen werde.

Unter den gegebenen Umständen kann ich derzeit eine Verletzung des Petenten in seinem Recht auf Informationsfreiheit zu meiner umfassenden Überzeugung nicht feststellen, da mir Verwaltungsaufwand und Kosten plausibel gemacht wurden. Auch für eine bewusst zweckwidrige Verfahrensgestaltung durch die BImA habe ich keine Anhaltspunkte. Bis auf weiteres – insbesondere vorbehaltlich weiterer Eingaben des Petenten – werde ich die Angelegenheit daher zu den Akten nehmen.

Im Rahmen unseres Telefonats war es mir ein Anliegen, mich entsprechend der „Ombudsfunktion“ des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) nicht nur auf Aspekte der formalrechtlichen Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) zu beschränken, sondern auch auf eine pragmatische Vermittlung im Einzelfall hinzuwirken. In diesem Sinne ist mein oben geschilderter Vorschlag zu verstehen. Dass Sie hierzu derzeit kaum Spielräume sehen, habe ich zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

